

## Ihr gutes Recht

Sehr geehrte Leser und Leserinnen der Wachtel,

wie versprochen, soll es in meinem heutigen Artikel um die „**Patientenverfügung**“ gehen. Was der Unterschied dieser Verfügung gegenüber einer Vorsorgevollmacht ist, habe ich ja bereits in der letzten Wachtel beschrieben. Man kann beides aber auch miteinander kombinieren.

Normalerweise hat ein Patient das Recht, Art und Umfang der medizinischen Behandlung selbst zu bestimmen. Wenn der Patient jedoch nicht mehr ansprechbar ist und keine Patientenverfügung vorliegt, muss der mutmaßliche Wille des Kranken über die weitere Behandlung aufgrund von Auskünften naher Angehöriger oder enger Freunde ermittelt werden. Dies stellt sich als eine sehr schwierige Aufgabe dar, wenn Angehörige gar nicht wissen, welche Vorstellungen der Kranke über die Behandlung hat. Hier hilft eine Patientenverfügung. Mit ihr entscheidet der spätere Patient persönlich über Zulässigkeit, Reichweite und Intensität seiner medizinischen Behandlung. Die Patientenverfügung stellt somit eine schriftliche Anweisung des Patienten an seinen Arzt dar.

Eine Patientenverfügung hat keine gesetzlich geregelte Form. Sie *könnte* mündlich erfolgen, besser jedoch schriftlich erstellt werden. Sie kann bloße Bitten oder auch konkrete Behandlungsrichtlinien für die behandelnden Ärzte enthalten. Die Gültigkeit einer Patientenverfügung kann zeitlich befristet werden. Wichtig ist, dass aus der Erklärung hervorgeht, dass sich der Verfasser ausführlich mit dem Thema auseinandergesetzt hat. Sie sollte daher ganz konkret formuliert werden und gegebenenfalls unter Mitwirkung des behandelnden Arztes oder Juristen gefertigt werden. Stempel und Unterschrift eines Arztes und/oder Anwalts bekräftigen die Ernsthaftigkeit der Patientenverfügung. In jedem Fall bieten konkret formulierte, schriftlich fixierte Patientenverfügungen mit Unterschrift die größtmögliche Selbstbestimmung in Bezug auf das Vorgehen der Ärzte.

In Patientenverfügungen können Menschen umfassend erklären, unter welchen Umständen sie beispielsweise nach einem Unfall oder bei schwerer Demenz weiter leben wollen oder wann gegebenenfalls die medizinischen Geräte abgestellt werden sollen. Es kann Medizinern zum Beispiel untersagt werden, trotz feststehender Aussichtslosigkeit weiter künstliche lebensverlängernde Maßnahmen anzuwenden. Am wichtigsten ist, dass die Patientenverfügung dem Arzt im Ernstfall eine klare Richtschnur bietet.

Von Vordrucken zum Ankreuzen sollte abgesehen werden. Zum einen, weil dort auch nachträglich von anderen Personen einfach zusätzliche Kreuze gesetzt werden können. Zum anderen kann kaum ein Formular die persönlichen Motive, Erfahrungen und Erkenntnisse wiedergeben. Verfügungen, die nur auf einem vorgedruckten Formular verfasst wurden, laufen Gefahr, von Ärzten und Gerichten nicht anerkannt zu werden.

Seit einem Urteil des Bundesgerichtshofs im Jahr 2003 müssen sich Ärzte grundsätzlich an Patientenverfügungen halten. Problematisch war jedoch, dass Ärzte bei Zweifeln daran, ob die Verfügung auch in dem nun vorliegenden Fall wirklich immer noch gelten soll, oder gerade dieser Fall von der Verfügung noch gedeckt ist, lieber die Behandlung weitergeführt haben, um keinen Fehler zu machen. Um dieser Rechtsunsicherheit zu entgehen, hat sich der Bundestag nach fast sechsjähriger Debatte im Juni diesen Jahres auf ein Gesetz geeinigt, welches den Verfügungen weitgehend zur Wirkung verhelfen soll. Patientenverfügungen sind für Ärzte

künftig verpflichtend. Die Behandlung muss nach dem Willen des Patienten selbst dann abgebrochen werden, wenn die Erkrankung noch heilbar ist.

In Deutschland wird die Zahl der bestehenden Patientenverfügungen auf 9 Millionen geschätzt. Diese behalten auch nach dem Gesetz weiterhin ihre Gültigkeit. Sie sollten jedoch nunmehr überprüft werden. Es wird geschätzt, dass ca. 90 % der Verfügungen nach dem neuen Gesetz nicht ausreichend sind. Zur Bestätigung des niedergeschriebenen Willens kann es ratsam sein, die Verfügung alle zwei Jahre daraufhin zu überprüfen, ob sie weiterhin Wirksamkeit entfalten soll. Es empfiehlt sich den Wunsch der weiteren Geltung mit Datum und Unterschrift regelmäßig zu bestätigen.

Damit Angehörige von einer Patientenverfügung erfahren kann es hilfreich sein, wenn der eigene Wille auch gegenüber einem Dritten geäußert wurde und diese eine Kopie der Verfügung haben. Möglich ist es auch, ein Kärtchen mit einem Hinweis auf den Aufbewahrungsort der Originalverfügung in die Brieftasche zu stecken. Mit diesen Maßnahmen kann man verhindern, dass die Verfügung unberücksichtigt bleibt. Die Originalerklärung kann zu Hause aufbewahrt werden oder aber auch bei einer zentralen Einrichtung hinterlegt werden.

Ihre  
Serina Schütte  
**Rechtsanwältin**

<b>SERINA SCHÜTTE</b>	
RECHTSANWÄLTIN	
Ihr kompetenter Ansprechpartner in allen Bereichen, insbesondere	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Familien- und Erbrecht</li><li>• Allgemeines Zivilrecht</li><li>• Miet- und Verkehrsrecht</li><li>• Verwaltungsrecht</li></ul>	
<u>Sie finden mich:</u> Friedrichstraße 41 (Einfahrt Bahnhofstraße) 15378 Hennickendorf <a href="http://www.serinaschuette.de">www.serinaschuette.de</a>	<u>Kontakt:</u> Tel.: 033434/15 2 16 Fax: 033434/15 2 17 email: <a href="mailto:mail@serinaschuette.de">mail@serinaschuette.de</a> Termin frei nach Vereinbarung

